

No. 25969

---

**FRANCE, FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY  
and  
LUXEMBOURG**

**Agreement on flood warning for the catchment basin of the  
Moselle. Concluded at Trier on 1 October 1987**

*Authentic texts: French and German.*

*Registered by France on 6 June 1988.*

---

**FRANCE, RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE  
et  
LUXEMBOURG**

**Accord relatif à l'annonce des crues dans le bassin versant de la  
Moselle. Conclu à Trèves le 1<sup>er</sup> octobre 1987**

*Textes authentiques : français et allemand.*

*Enregistré par la France le 6 juin 1988.*

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

ÜBEREINKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DER REGIERUNG DES GROSSHERZOGTUMS LUXEMBURG ÜBER DAS HOCHWASSERMELDEWESEN IM MOSELEINZUGSGEBIET

Die Regierung der Französischen Republik, die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, und die Regierung des Großherzogtums Luxemburg,

In dem Bestreben, die nachbarliche Zusammenarbeit bei der Verwaltung von Mosel und Saar zu vertiefen,

in der Absicht, die Anwohner von Mosel und Saar vor Hochwässern besser zu schützen,

im Bestreben, gemeinsame Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserstandsinformations- und Hochwassermelddienstes im Moseleinzugsgebiet zu ergreifen,

in Anbetracht des Grenzvertrages zwischen den Niederlanden und Preußen, unterzeichnet am 26. Juni 1816 in Aachen,

in Anbetracht des Grenzvertrages zwischen den Niederlanden und Frankreich, unterzeichnet am 28. März 1820 in Courtrai,

in Anbetracht des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel, unterzeichnet am 27. Oktober 1956 in Luxemburg, und insbesondere Artikel 56 dieses Vertrages,

sind wie folgt übereingekommen:

*Artikel 1*

Die Parteien dieses Übereinkommens vereinbaren die Einrichtung eines automatischen Informationssystems über Wasserstände im Einzugsgebiet der Mosel. Ziel dieses Systems ist die Verbesserung des Hochwassermelddienstes für Mosel und Saar, insbesondere für ihre Unterläufe.

Es wird beschlossen, auf französischem Hoheitsgebiet sechs automatische Pegelstationen in

- Epinal an der Mosel,
- Damelevières an der Meurthe,
- Custines an der Mosel,
- Metz an der Mosel,
- Ückingen an der Mosel,
- Wittlingen an der Saar

sowie eine Weiterleitungsstelle im Schleusengebäude von Apach einzurichten.

### Artikel 2

Die Kosten für Bau, Erneuerung, Änderung, größere Reparatur, Wartung, Betrieb, Unterhaltung, etwaige Gebühren und sonstige Kosten für die Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes werden auf folgender Grundlage verteilt:

Zu Lasten der Regierung der Französischen Republik gehen:

- die baulichen Anlagen für die Stationen und die Zufahrtswege;
- die Stromversorgung und die Heizung;
- die Pegellatten, Pegelschreiber und zugehörigen Einrichtungen;
- die Winkelcodierer und Notstromversorgung über eine Batterie für die Stationen Damelevières, Custines und Ückingen.

Mit Ausnahme der unten genannten Elemente der Station von Wittringen/Saar, deren Lasten ausschließlich von der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden, übernehmen die Regierung des Großherzogtums Luxemburg und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis von 37 zu 447 gemeinsam die Lasten für:

- die Datenverarbeitungs- und -aufzeichnungsgeräte, die Meßwertansager, die Meßwertanzeigergeräte, einschließlich des Zubehörs und der Software für den Betrieb der Stationen, die Lesegeräte für gespeicherte Daten;
- die Meßwertanzeige- und die -ansagegeräte, einschließlich ihres Zubehörs, die Verbindungsleitungen und die Fernmeldeanschlüsse;
- die Software für die Abfrage der Stationen in einer geräte- und betriebssystemunabhängigen Form für die Abfrage durch die Zentralen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Französischen Republik und im Großherzogtum Luxemburg in je einer Ausfertigung für jedes Land;
- die Winkelcodierer und die Notstromversorgung über eine Batterie für die Stationen Metz, Epinal und Wittringen.

Mit der Ausführung des nach dem vorstehenden Absatz von der Regierung des Großherzogtums Luxemburg übernommenen Teils, der sowohl die Erstinstallation als auch die Instandhaltung und die laufende Wartung umfaßt, wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betraut. Die Art und Weise der Durchführung im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg wird durch ein zweiseitiges Abkommen zwischen den beiden Regierungen geregelt, das die Durchführung dieses Übereinkommens nicht beeinträchtigen darf.

Etwaige, nicht in der vorstehenden Aufzählung enthaltene Kosten werden von den drei Parteien nach einem für jeden Fall gesondert festzulegenden Verteilungsschlüssel getragen.

### Artikel 3

Die Ausrüstung für die Fernübertragung von Daten ist so zu gestalten, daß sich berechnigte Vertreter jeder Vertragspartei über den Wasserstand informieren können.

Die Maßwertansagen in den Stationen erfolgen in französischer und in deutscher Sprache.

Für die digitale Fernübertragung wird den drei Vertragsparteien die für die Abfrage der Stationen durch die Zentralstellen vorgesehene Software zur Verfügung stehen.

Die für die vokale und digitale Fernübertragung der Daten erforderlichen Fernmeldeanschlüsse werden auf den Namen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest in Mainz eingerichtet.

#### *Artikel 4*

Die Vertragsparteien vereinbaren, daß alle in Artikel 2 genannten Geräte und ihr Zubehör Eigentum der Vertragspartei bzw. Vertragsparteien bleiben, die deren Finanzierung übernommen haben.

In ihrer Eigenschaft als Eigentümerin der Pegelgebäude, erlaubt die Regierung der Französischen Republik der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg die Aufstellung aller für das Sammeln und die Fernübertragung der Daten erforderlichen Geräte.

Für Bau, Erneuerung, Änderung, größere Reparatur, Wartung, Betrieb und Unterhaltung sind alle Einrichtungen den zu diesem Zweck von den jeweiligen Behörden bevollmächtigten Personen zugänglich.

#### *Artikel 5*

Es wird ein technischer Ausschuß eingesetzt, der sich insbesondere aus Vertretern der nachstehend genannten Behörden zusammensetzt:

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

- die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest in Mainz;
- das Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz;
- das Landesamt für Umweltschutz — Naturschutz und Wasserwirtschaft — des Saarlandes.

Für die Regierung der Französischen Republik:

- die Schifffahrtsbehörde von Nancy für die Mosel und die Schifffahrtsbehörde von Straßburg für die Saar.

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg:

- der Schifffahrtsdienst des Verkehrsministeriums und die Abteilung Wasserbau der Straßenbauverwaltung.

Dieser Ausschuß tritt im Bedarfsfall auf Ersuchen einer der Behörden zusammen. Er kann regelmäßige Zusammenkünfte beschließen.

Er beschließt in einem technischen Bericht die zur Durchführung dieses Übereinkommens erforderlichen Einzelheiten.

Er ist ferner zuständig für den Betrieb des automatischen Informationssystems über die Wasserstände im Moseleinzugsgebiet, das Gegenstand dieses Übereinkommens ist. Der Ausschuß kann, unter dem Vorbehalt, daß er die Verbesserung dieses Systems anstrebt, insbesondere

- die Fortschreibung des technischen Berichtes,
- die Veränderung oder Ergänzung des Materials,

- die Übertragung bestimmter Aufgaben aus dem Zuständigkeitsbereich des Ausschusses auf eine oder mehrere der in Artikel 4 genannten bevollmächtigten Personen,
  - die Standortverlagerung oder den Wiederaufbau einer oder mehrerer Pegelstationen oder Übertragungseinrichtungen
- beschließen.

Dieser Ausschuß kann darüber hinaus den Regierungen Vorschläge unterbreiten, die über die oben genannten Aufgaben hinausgehen, insbesondere zur Übertragung zusätzlicher Parameter durch die bestehenden Einrichtungen.

Die Beschlüsse dieses Ausschusses werden einstimmig gefaßt. Sie sind für die Vertragsparteien lediglich bindend im Rahmen der Verantwortlichkeit der zuständigen Verwaltungsbehörden, insbesondere in haushaltsrechtlicher Hinsicht.

#### *Artikel 6*

Die Schifffahrtsbehörden von Nancy und Straßburg kontrollieren jeden Monat den einwandfreien Betrieb der Pegelstationen.

Die Kontrollen beziehen sich im wesentlichen auf die Übereinstimmung zwischen dem an der Pegellatte abzulesenden und dem von den automatischen Meßgeräten aufgezeichneten Wasserstand. Die mit der Kontrolle Beauftragten führen die eventuell erforderlichen Korrekturen durch und tragen sie in ein Kontrollbuch ein. Dieses Personal wird zu diesem Zweck von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest eingewiesen.

Sobald in der Station Custines die Marke für den Voralarm (2,15 m) überschritten ist, werden zweimal wöchentlich in allen sechs in Artikel 1 genannten Stationen Kontrollen durchgeführt.

Stellt eine der in Artikel 5 genannten Behörden eine Betriebsstörung in der Datenfernübertragung fest, so meldet sie dies unverzüglich den anderen betroffenen Behörden. Die Einzelheiten über diese Information werden vom technischen Ausschuß festgelegt.

Die Schifffahrtsbehörden von Nancy und Straßburg melden jeden Umstand, der eine Änderung der Meßwerte bewirken oder sie beeinflussen könnte, korrigieren unverzüglich mangelhafte Daten und übermitteln in den Meßserien fehlende Daten im Rahmen des Möglichen.

Jede Vertragspartei bewertet kritisch die von den automatischen Pegelstationen übertragenen Daten oder die gegenseitig übermittelten Informationen.

#### *Artikel 7*

Die in diesem Übereinkommen vereinbarten Maßnahmen sollen es der Regierung des Großherzogtums Luxemburg ermöglichen, die in den in Artikel 1 genannten Stationen gespeicherten Daten unmittelbar und über die Zentrale in Trier abzufragen. Die in der Station Perl/Mosel gespeicherten Daten stehen dem Großherzogtum Luxemburg über die Zentrale in Trier zur Verfügung.

#### *Artikel 8*

Die Vertragsparteien werden sich um die Verbesserung des Hochwassermelbewesens für Mosel und Saar durch die Aufstellung eigener mathematischer Mo-

delle für die Hochwasservorhersage und durch den Austausch von Informationen über Modelle, die künftig eingesetzt werden sollen, bemühen.

*Artikel 9*

Dieses Übereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Regierungen der Französischen Republik und des Großherzogtums Luxemburg innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

*Artikel 10*

Dieses Übereinkommen tritt mit dem Datum seiner Unterzeichnung in Kraft. Geschehen zu Trier, am 1. Oktober 1987, in drei Urschriften, in französischer und deutscher Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Französischen Republik:

[Signed — Signé]<sup>1</sup>

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

[Signed — Signé]<sup>2</sup>

[Signed — Signé]<sup>3</sup>

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg:

[Signed — Signé]<sup>4</sup>



<sup>1</sup> Signed by Alain Carignon — Signé par Alain Carignon.

<sup>2</sup> Signed by Klaus Topfer — Signé par Klaus Topfer.

<sup>3</sup> Signed by Wiegand Pabsch — Signé par Wiegand Pabsch.

<sup>4</sup> Signed by Marcel Schlechter — Signé par Marcel Schlechter.